

Qualifizierungsoffensive 2024 der Salzburger Kosmetikhersteller
Eine Initiative der Landesinnung

Förderungsrichtlinie 2024, verlängert bis 31.12.2025
(Stand 19.09.2024)

1. Förderziel

Ziel der Förderaktion ist es, Fachausbildungen für die Hersteller von kosmetischen Artikeln zu forcieren und dadurch das Qualifizierungsniveau auszubauen. Im Rahmen dieser Initiative werden Aus- und Weiterbildungen an zertifizierten Bildungseinrichtungen, welche branchenrelevante Qualifikationen vermitteln, unterstützt.

2. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt des Kursbeginns aktives Mitglied der Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Berufsgruppe Kosmetikersteller der Wirtschaftskammer Salzburg sein.

Pro Betrieb kann jährlich jeweils eine Aus- und Weiterbildungsmaßnahme pro Person beantragt werden. Jeder Betrieb kann Förderanträge für bis zu 5 Personen stellen. Pro Kurs können maximal zwei förderbare Teilnehmer entsendet werden.

Es dürfen keine Grundumlagen-Rückstände vorliegen.

Förderbarer Personenkreis sind der Betriebsinhaber, Gesellschafter sowie dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei MitarbeiterInnen muss während der gesamten Ausbildungsmaßnahme ein aufrechtes vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegen.

Das Förderansuchen muss vor Beginn der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme eingebracht werden. Das Ansuchen ist per E-Mail unter Verwendung des aufliegenden Formulars an die Landesinnung unter chemie-gewerbe@wks.at zu richten.

3. Folgende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind förderbar:

- Kosmetikhersteller mit geprüftem Know-How-Basisausbildung
- Fachspezifische Fortbildungsseminare, wie aus der Fortbildungsreihe zur professionellen Kosmetikherstellung „Kosmetikherstellung kompakt“

Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahme muss von einer österreichischen Bildungseinrichtung angeboten werden, die über den Qualitätsrahmen Ö-cert verfügt. Auch In-house-Schulungen sind förderbar.

Die Ausbildung muss im jeweiligen Gewerbeumfang ihre Deckung finden.

Förderbar sind ausschließlich Kurskosten (ohne Fahrtkosten und Prüfungsgebühren).

Je nach Weiterbildungsmaßnahme müssen die angeführten Erfolgsnachweise der bestandenen Prüfung bzw. der Nachweis der vorgegebenen Anwesenheit erbracht werden.

Die Förderung der Basisausbildung Kosmetikhersteller mit geprüftem Know-How (bzw. auch gleichwertiger Kurse) setzt eine mindestens 1jährige Mitgliedschaft in der Landesinnung voraus.

4. Art und Ausmaß der Förderung:

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Es gelten folgende Förderobergrenzen unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen:

Kurs	% der netto-Kurskosten	Maximaler Zuschuss	Voraussetzungen Nachweise
Kosmetikhersteller mit geprüftem Know-How-Basisausbildung	50 %	€ 1.500,-	Mind. 1 Jahr Mitglied der Landesinnung; Bestandene Prüfung
Fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen für die Kosmetikherstellung	50 %	€ 500,-	80% Anwesenheit

Der Förderzuschuss ist gedeckelt und beträgt pro Betrieb jährlich insgesamt maximal € 3.000,-.

5. Förderentscheidung:

Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Fördermittel.

Das Förderansuchen muss vor Beginn der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme eingebracht werden. Die Förderauszahlung erfolgt nach Absolvierung der Ausbildung gegen Vorlage des schriftlichen Zahlungsnachweises und Bestätigung der bestandenen Prüfung bzw. Kursanwesenheit binnen 3 Monaten nach Beendigung.

Werden binnen dieser Frist keine Unterlagen vorgelegt, so gilt das Ansuchen als zurückgezogen.



6. Verpflichtung des Fördernehmers:

Vorrangig sind bestehende Förderprogramme (z.B. Salzburger Bildungsscheck) in Anspruch zu nehmen. Doppelförderungen der gleichen Ausbildungsmaßnahme sind ausgeschlossen bzw. gewährte Förderungen anzurechnen. Werden bereits andere Förderungen für einen Kurs gewährt, übernimmt die Landesinnung die übrigen Kosten unter Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Förderrichtlinie bis zu insgesamt 50% der Netto-Kurskosten und bis zu den maximalen Zuschüssen.

Der Förderwerber bestätigt, dass ausschließlich Kosten geltend gemacht werden, die nicht von Dritten getragen werden und dem Förderwerber selbst erwachsen sind.

Die vom Förderwerber mit der Einreichung übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung und Erfüllung der Förderungsvereinbarung verarbeitet. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter: <https://www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html>

Stand 19.09.2024

Landesinnung der chemischen Gewerbe und der
Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger
Julius-Raab-Platz 1
5020 Salzburg

M chemie-gewerbe@wks.at
T +43 662 8888 280

W <https://www.wko.at/branchen/sbg/gewerbe-handwerk/chemische-gewerbe/denkmal-fassade-gebaeude/start.html>